

## **Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.06.2020**

**Zu TOP 12**

**Beschlussvorlage Ausschuss für  
Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen Nr.: 286**

### **Schließung der Kindergärten während der Corona-Krise; Erlass der Betreuungsgebühren und des Verpflegungsentgelts**

Die vier städtischen Kindergärten sowie die fünf Einrichtungen der freien Träger (Ev.- und Kath. Kirchengemeinde, KidS e. V. und KiM e. V.) sind gemäß der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus auf Anordnung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration seit dem 16.03.2020 geschlossen. Ab dem 02.06.2020 sollen die Kindertagesstätten in Hessen einen „eingeschränkten Regelbetrieb“ für alle Kinder anbieten.

Für besondere Personen- und Berufsgruppen werden in den Kindertagesstätten trägerübergreifend Notbetreuungsplätze angeboten. Diese wurden zu Beginn der Corona-Krise lediglich von 10 bis 15 Kindern in Anspruch genommen. Zwischenzeitlich werden in den vier städtischen Kindergärten täglich zwischen 55 bis 60 Kinder und zusätzlich in den fünf Einrichtungen der freien Träger die gleiche Anzahl betreut. In der Summe nutzen somit täglich 110 bis 120 Kinder die Notbetreuung, während per 01.03.2020 trägerübergreifend in Melsungen insgesamt 617 Kinder betreut und gefördert wurden. Erwähnenswert ist, dass die Notbetreuung oftmals nur für wenige Tage einer Arbeitswoche und die gebuchte tägliche Betreuungszeit nicht komplett beansprucht werden.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelt bildet die „Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Melsungen“. Die Gebühren betragen im Krippenbereich zwischen 120 € bis 220 € monatlich, im Kindergartenbereich unter Berücksichtigung der Gebührenfreistellung für mindestens 6 Stunden täglich 6,25 € monatlich für die ¾-Tagsbetreuung und 18,75 € monatlich für die Ganztagsbetreuung. Die Gebühren im Hortbereich betragen zwischen 65 € und 102 € monatlich. Die Gebührensätze werden trägerübergreifend in allen neun Einrichtungen in Melsungen erhoben. Das Verpflegungsentgelt beträgt in den städtischen Einrichtungen monatlich zwischen 65 € bis 73 €.

Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind nach den satzungsrechtlichen Vorgaben stets für einen vollen Monat zu entrichten, wobei die Gebühr bei vorübergehender Schließung des Kindergartens, z. B. während der Ferien und an Feiertagen, weiter zu zahlen ist.

Das Gebührenaufkommen der vier städtischen Kindergärten beträgt monatlich rund 7.800 € und bei den fünf verbliebenen Einrichtungen der freien Träger rund 20.800 €.

Angesichts der besonderen Belastung, in der sich die Eltern seit der Schließung der Kindergärten zur Eindämmung der Corona-Pandemie befinden, hat der Magistrat in seiner Sitzung am 08.04.2020 unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, rückwirkend ab dem 16.03.2020 bis zum Ende der durch das Land Hessen verordneten Schließung sowohl die Erhebung der Betreuungsgebühren als

auch das Verpflegungsentgelt auszusetzen. Von dieser Regelung sind Erziehungsberechtigte ausgenommen, die einen Notbetreuungsplatz durchgängig in Anspruch nehmen.

Die freien Träger der fünf Kindergärten im Stadtgebiet sollen gebeten werden, sich der städtischen Verfahrensweise anzuschließen.

Erfahrungsgemäß und als Ergebnis der bisher geführten Gespräche mit den freien Trägern ist festzustellen, dass diese sich bislang der getroffenen Regelung der Stadt Melsungen angeschlossen haben. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Betriebskostenabrechnung des Jahres 2020 mit den freien Trägern eine Mehrbelastung für die Stadt in der Größenordnung von ca. 20.000 € pro Monat entstehen wird.

Den Berichterstattungen in der Presse ist zu entnehmen, dass die Bundesländer erwägen, die Träger von Kindertageseinrichtungen anlässlich der staatlich verordneten Schließung finanziell zu entschädigen. Eine Entscheidung des Landes Hessen steht hierzu aktuell noch aus.

### **Beschlussentwurf:**

Sowohl auf die Erhebung von Betreuungsgebühren als auch des Verpflegungsentgeltes wird in den vier städtischen Kindertagesstätten rückwirkend ab dem 16.03.2020 bis zur Wiederaufnahme eines ordentlichen Regelbetriebs anlässlich der durch das Land Hessen verordneten Schließung zur Eindämmung der Corona-Pandemie verzichtet. Von dieser Regelung sind Erziehungsberechtigte ausgenommen, die einen Notbetreuungsplatz durchgehend in Anspruch nehmen.

Die freien Träger der fünf Kindertagesstätten im Stadtgebiet werden gebeten, sich der städtischen Verfahrensweise anzuschließen.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert das Land Hessen auf, sich an den Einnahmeausfällen und der damit verbundenen zusätzlichen Kosten für die Stadt Melsungen in der Größenordnung von rund 28.000 € monatlich angemessen zu beteiligen.

Melsungen, 25.05.2020  
I/2 Wi/Hei 46-50-05

Der Magistrat



Markus Boucsein  
Bürgermeister